

EKO City 2024 ff. - die Fortführung einer Erfolgsgeschichte

1. EKOCity 2024 – 2033 Veranlassung
2. EKOCity 2024 – 2033 Rechtliche Rahmenbedingungen
3. EKOCity 2024 – 2033 Entwicklung EKOCity Mischpreis
4. Weiteres Vorgehen 2019
 - Zeitstrahl
 - Beschlussvorschlag für die Gremien der Verbandsmitglieder
 - Kommunikationskonzept
5. EKOCity 2018 – Stoffströme und EKOCity Mischpreis 2018

EKO City 2024 – 2033

Veranlassung

EKOCity 2024 ff. – Ein Rückblick – was bisher geschah



- **Gründung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity im Jahr 2002** als kommunaler Zweckverband
- **Gründungsmitglieder:** Städte Bochum, Herne, Remscheid, Wuppertal, die Kreise Ennepe-Ruhr und Recklinghausen sowie der Regionalverband Ruhr. Seit 2004 übernimmt die Entsorgung Herne AöR die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) für die Stadt Herne
- Beitritt des Kreises Mettmann im Jahr 2006
- **Aufgaben des Verbandes:** thermische Behandlung, mechanische Aufbereitung, Vorbehandlung und Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (als Teilaufgabe der Abfallwirtschaft im Sinne des § 3 Absatz 14 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

EKOCity 2024 ff. – Ein Rückblick – was bisher geschah



- Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die **EKOCity GmbH** gegründet, deren **alleiniger Gesellschafter** er ist.
- Die EKOCity GmbH sichert seit **Beginn der operativen Tätigkeit im Jahr 2004** die Entsorgung der Abfallströme der Verbandsmitglieder. Sie ist ausschließlich für den Verband tätig.
- Zur Sicherstellung der notwendigen Entsorgungskapazitäten hat die EKOCity GmbH mit den Betreibern der nachstehenden Anlagen **Pacht- und Betriebsführungsverträge** geschlossen:
 - **RZR I Herten (AGR)**, Im Emscherbruch 11, Herten (Siedlungsmüllverbrennungslinien 1 und 2)
 - **MHKW Wuppertal (AWG)**, Korzert 15, Wuppertal
 - **EKOCityCenter („ECC“; USB)**, Obere Stahlindustrie 8, Bochum

EKOCity 2024 ff. – Ein Rückblick – was bisher geschah



- Die Bündelung der anfallenden Abfallströme und die damit verbundene hohe Auslastung der von EKOCity genutzten Anlagen mit kommunalen Abfällen führt -seit Aufnahme des operativen Geschäfts im Jahr 2004- zu einem **günstigen und stabilen Behandlungsentgelt** (EKOCity Mischpreis).
- Der **durchschnittliche EKOCity Mischpreis** für die Behandlung der dem Abfallwirtschaftsverband überlassenen Abfälle betrug **in den Jahren 2004 bis 2018 (netto) 118 €/t**.
- Im **Vergleich**: Das durchschnittliche Verbrennungsentgelt der **Müllverbrennungsanlagen in Nordrhein-Westfalen betrug im Zeitraum 2004 - 2018 (netto) 157 €/t***.
- Die höchste jährl. Preissteigerung des Mischpreises betrug in diesem Zeitraum 2,48%. **Preissprünge** und dadurch verursachte **Sprünge bei den Abfallgebühren** der Verbandsmitglieder konnten durch EKOCity vermieden werden.

* Quelle: Veröffentlichungen Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen

EKOCity 2024 ff. – Ein Rückblick – was bisher geschah



- Die EKO City Entsorgungskooperation gewährleistet somit **seit mittlerweile sechzehn Jahren** für die Mitgliedskörperschaften:
 - Entsorgungssicherheit
 - günstige Gebühren auf einem stabilen und damit planbaren Niveau
 - regionale Entsorgungsstrukturen und damit kurze Transportwege
 - Erhalt der kommunalen und politischen Einflussmöglichkeit für die Mitgliedskörperschaften in den nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Verbandssatzung vorgesehenen Organen

EKOCity 2024 ff. – Was ist zu tun? - Ausgangslage



- Zur **Fortsetzung der erfolgreichen Entsorgungskooperation EKOCity** gilt es nun, die Grundlagen für die Weiterführung zu legen:
 - Der **Verband selbst ist auf unbestimmte Dauer** ausgelegt. Allerdings hat jede Mitgliedskörperschaft nach § 16 der Verbandssatzung das **Recht**, ihre **Mitgliedschaft im Abfallwirtschaftsverband zum 31.12.2023 zu kündigen**. Die Absicht aus dem Verband auszuscheiden, muss mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren - also bis zum 31.12.2020 - erklärt werden.
 - Die **Verträge zwischen der EKOCity GmbH und den Anlagenbetreibern enden am 31.12.2023**.
- Um für alle Beteiligten frühzeitig eine verlässliche Grundlage im Hinblick auf die notwendige Entsorgungssicherheit und eine planbare Anlagenauslastung zu schaffen, sollte daher **im Jahr 2019** über den weiteren Bestand der Entsorgungskooperation für die Jahre 2024 – 2033 entschieden werden.

EKOCity 2024 ff. – Was ist zu tun? - Umsetzungsschritte



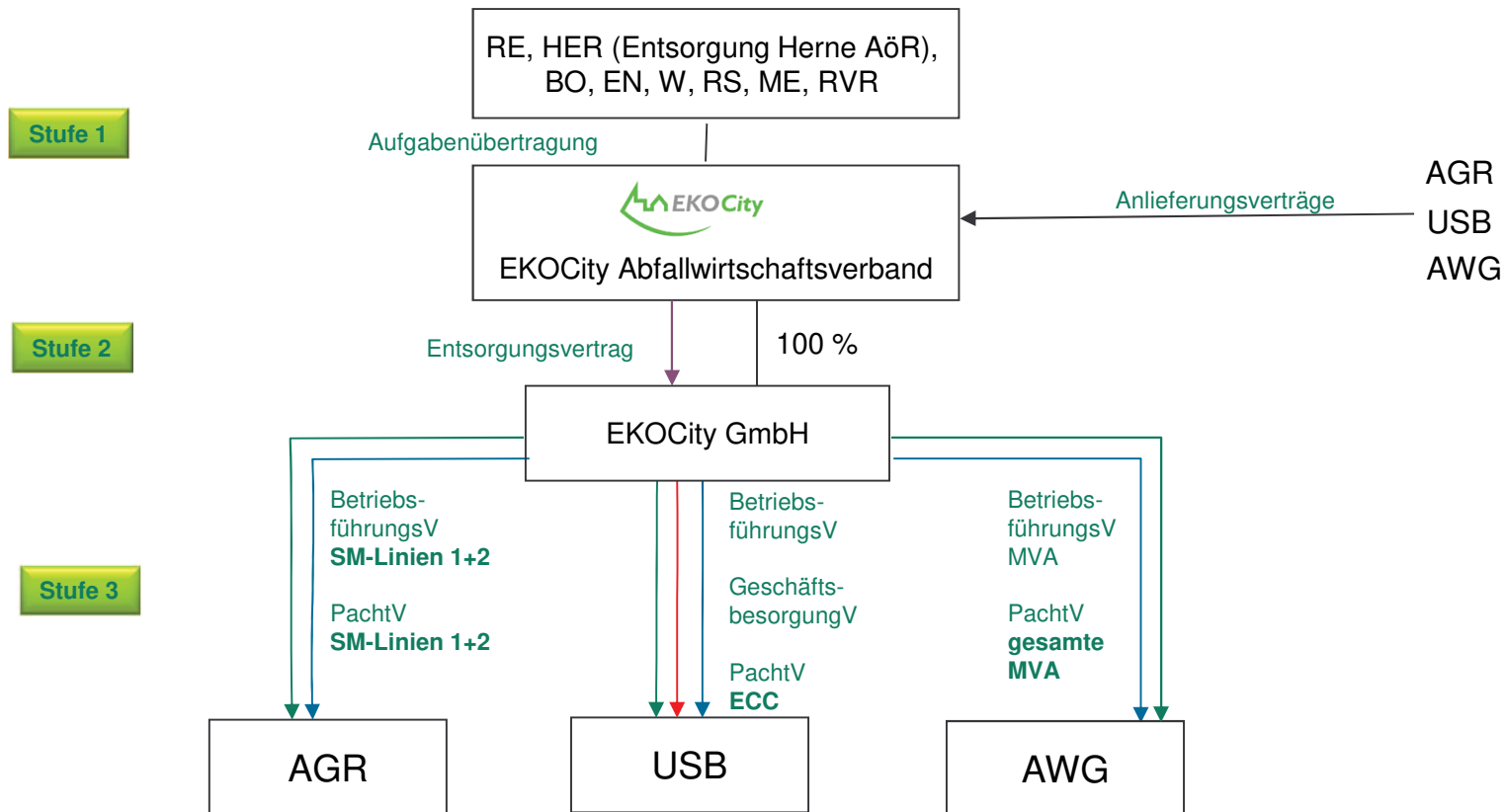
- Zur Fortsetzung der Kooperation müssen die Mitgliedskörperschaften erklären, dass sie auf die Ausübung ihres Kündigungsrechts zum 31.12.2020 verzichten und somit ihre **Mitgliedschaft im Abfallwirtschaftsverband über den 01.01.2024 fortsetzen.**
- Zur Umsetzung muss **§ 16 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes geändert** werden: Die Mitglieder haben danach die Möglichkeit, ihre **Mitgliedschaft im Verband zum 31.12.2033** und **danach alle fünf Jahre** mit einer Kündigungsfrist von vier Jahren zu kündigen.
- Daneben müssen die **Verträge mit den Anlagenbetreibern** für den Zeitraum vom **01.01.2024 bis zum 31.12.2033** verlängert bzw. neu geschaffen werden.

EKO City 2024 - 2033

Rechtliche

Rahmenbedingungen

EKOcity Struktur 2024 ff.



EKOCity 2024 ff. – Rechtliche Bewertungen durch PwC



- **PwC hat** die auf dem bisherigen Vertragskonzept fußende **Anschlussgestaltung 2024 ff. vergabe-** sowie **preis- und abgabenrechtlich bewertet.**
- **Ergebnis der vergaberechtlichen Bewertung:** Anschlussgestaltung ist auf allen drei Stufen, sowohl einzeln als auch in einer funktionalen Gesamtbetrachtung, **realisierbar:**
 - **Stufe 1:** Übertragung von Teilaufgaben der Abfallbewirtschaftung auf den Verband
 - **Stufe 2:** Beauftragung der EKOCity GmbH durch EKOCity Abfallwirtschaftsverband
 - **Stufe 3:** Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen zwischen EKOCity GmbH und AGR, AWG, USB
- **Ergebnis der preis- und abgabenrechtlichen Bewertung:** Durch entsprechende Ausgestaltung des vertraglichen Modells, insbesondere eine differenzierte Ausgestaltung von Anlieferungsverträgen des Verbands mit AGR, AWG und USB, wird **den preis- und abgabenrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen.**
- Aus Sicht der Geschäftsführung der EKOCity GmbH bestehen danach **keine Bedenken** gegen die Fortsetzung der Kooperation.

EKO City 2024 - 2033

Entwicklung

Mischpreis

EKOCity 2024 ff. – Prognose des Mischpreises ab 2024



- Die **Prämissen und Grundlagen für die Gestaltung des EKOCity Mischpreises** ab dem Jahr 2024 wurden sowohl durch die Geschäftsführung der EKOCity GmbH als auch den EKOCity Arbeitsausschuss (auf Seiten des Verbandes) seit 2017 erarbeitet.
- Hierbei war eine **Mengenabschätzung** unter Berücksichtigung der Prognose des Abfallaufkommens der Verbandsmitglieder und der derzeit durch langfristige Verträge gebundenen Mengenströme anderer Gebietskörperschaften zu erstellen.
- Da die bisherigen **Verträge** mit den Kreisen Borken und Siegen-Wittgenstein bis 2023 enden, wurde für die Mengenabschätzung davon ausgegangen, dass diese Abfallströme (44.500 t) ab 2024 nicht mehr zur Verfügung stehen.

EKOCity Mengenprognose ab 2024

Verbandsmenge



Kommune (Basis Ist 2018)	Menge 2024 (t)
Bochum	93.000
Ennepe-Ruhr-Kreis	61.200
Herne	47.900
Kreis Recklinghausen	160.600
Wuppertal	88.500
Kreis Mettmann	106.700
Remscheid	30.800
Kommunalmenge	588.700
Direkte	8.300
Sortierreste	30.000
Verbandsmenge	627.000

EKOCity Mengenprognose ab 2024 notwendige Reservemengen



- Vorhaltung Reservekapazität zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit gem. Vorgaben des Abfallwirtschaftsplans
- Prognose Bevölkerungswachstum, auch unter Berücksichtigung der Bevölkerungsstruktur (z. B. Single-Haushalte) und Zustrom durch Einwanderung
- Erhöhte Abfallmengen aufgrund von Klimaänderungen (Zunahme Unwetterereignisse, z. B. Münster, Wuppertal, Aachen)
- Beitrag zur Kompensation von Anlagenrevisionen und Ausfall im EKOCity-Verbund
- Gewerbeabfälle müssen als satzungspflichtige Abfälle angenommen werden
- Berücksichtigung von Verpackungsabfällen aufgrund insolventer Systembetreiber/ Zusammenbruch duales System oder Schlechtleistungen bei der Abfuhr der Gelben Tonnen/Gelben Säcken

EKOCity Mengenaufteilung je Anlage ab 2024



Angaben in t		AGR	AWG	USB
Gesamtmenge	779.000	269.000	415.000	95.000
Verbandsmenge	627.000	237.700	314.300	75.000
Reservemenge	94.000	19.000	63.800	11.200
Menge EKOCity	721.000	256.700	378.100	86.200
freie Menge	58.000	12.300	36.900	8.800

EKOCity 2024 ff. – Prognose des Mischpreises ab 2024



- Aufbauend auf der Mengenabschätzung, wurden seitens der Anlagenbetreiber auf Grundlage **langfristiger Investitions- und Instandhaltungsszenarien** die Pachtentgelte für den Zeitraum 2024 – 2033 ermittelt.
- Das **Betriebsführungsentgelt** wurde auf **Basis des Jahres 2019** angesetzt. Auf eine Indizierung des Betriebsführungsentgeltes und der Instandhaltungskosten wurde - wie seinerzeit bei der Prognoserechnung 2002 - verzichtet.
- Die Gewerbe- und Körperschaftsteuer wurde ohne Veränderungen zugrunde gelegt.

EKOCity 2024 ff. – Prognose des Mischpreises ab 2024



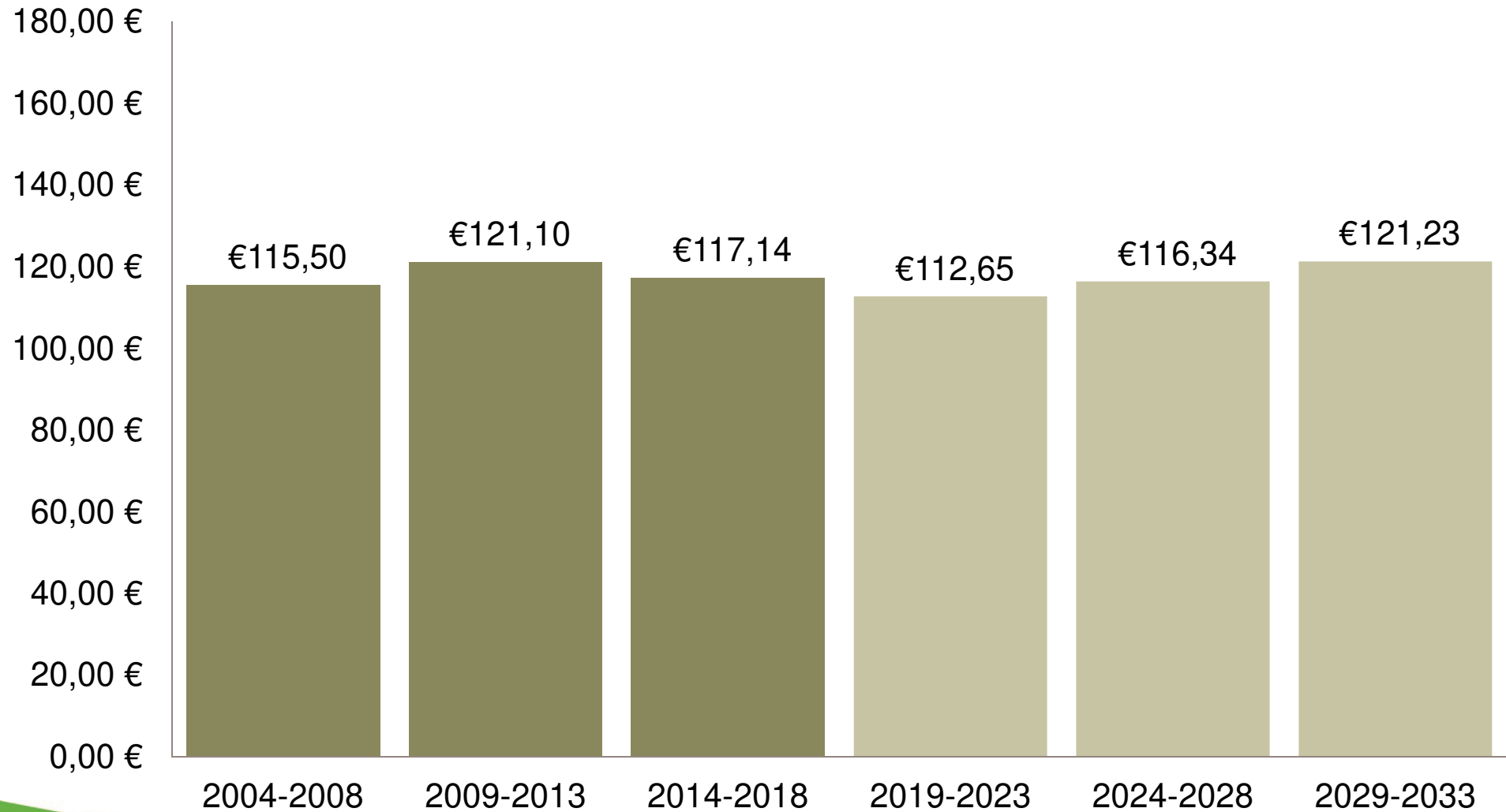
- Die Höhe der anzusetzenden **kalkulatorischen Zinsen** wurde in der Prognose in Anlehnung an die Grundsätze der Rechtsprechung für die Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) ermittelt.
 - Der kalkulatorische Zinssatz wurde für den Zeitraum ab 2024 von 6,5 % auf **5,5 %** gesenkt.
 - Für den Zeitraum 2029 – 2033 ist eine weitere Senkung auf **5 %** vorgesehen.
- Der **Gewinnzuschlag** wird für den Zeitraum ab 2024 auf **3 %** gesenkt.

Prämissen Mischpreiskalkulation 2024-2033



1. Kapazitäten 779.000 t (AGR 269.000 t; AWG 415.000 t; ECC 95.000 t)
2. Reservemenge von 94 Tsd. t
3. Berücksichtigung "Auslaufen der Verträge Siegen-Wittgenstein und Borken"
4. Betriebsführungsentgelt jährlich auf Basis 2019 ohne Index
5. Instandhaltungsentgelt ohne Index
6. Lineare Pacht 2024 - 2028 und 2029 - 2033
7. Investitionen ohne Index
8. Gewinnzuschlag 3,0 % ab 2024 (vormals 3,5 %)
9. Kalk. Zins 5,5 % ab 2024 (vormals 6,5 %) und 5,0 % ab 2029
10. Rückkauf freie Menge zum anlagenspezifischen Preis
11. Rückkauf Reservemengen zu mindestens mengenabhängige Kosten
12. Gewerbe- und Körperschaftssteuer ohne Veränderungen
13. Energierechtliche Belastung ohne Veränderungen
14. ausreichende Kapazitäten für die Schlackeentsorgung stehen zur Verfügung

EKOCity Mischpreisentwicklung (netto) 2004 - 2033



Ø-Werte je 5 Jahre
bis 2017 Ist, ab 2018 Plan

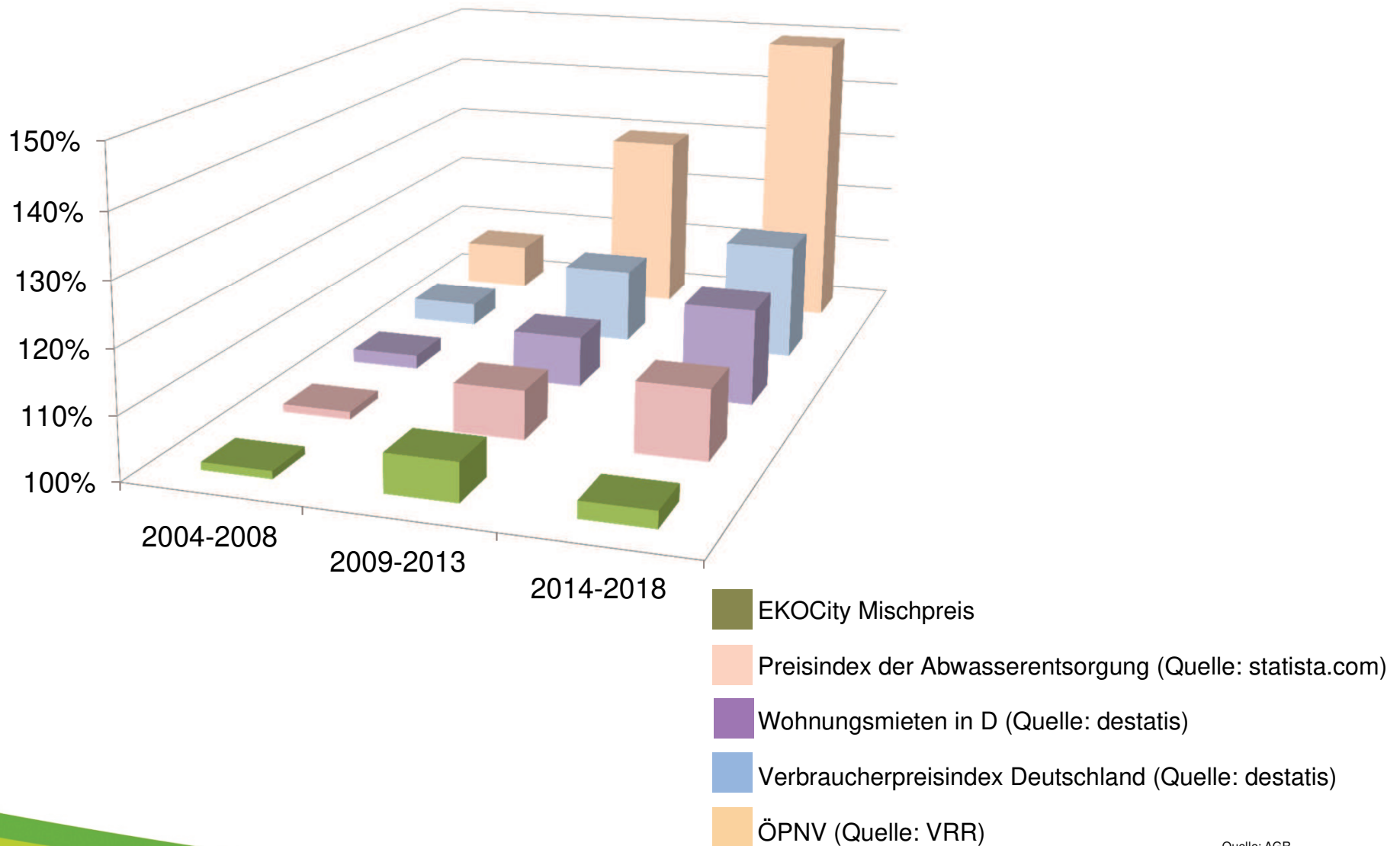
EKOCity 2024 ff. – Prognose des Mischpreises ab 2024



- Der nach den dargestellten Prämissen **kalkulierte Mischpreis** liegt - trotz der nicht mehr zur Verfügung stehenden Kommunalmengen aus den Verträgen Borken und Siegen-Wittgenstein -
 - für den Zeitraum **2024 - 2028 bei (netto) 116 €/t** und
 - für den Zeitraum **2029 - 2033 bei (netto) 121 €/t**.

- Der für den Zeitraum der Vertragsverlängerung ermittelte Mischpreis liegt somit im Bereich des **durchschnittlichen Mischpreises der Jahre 2004 - 2019**.

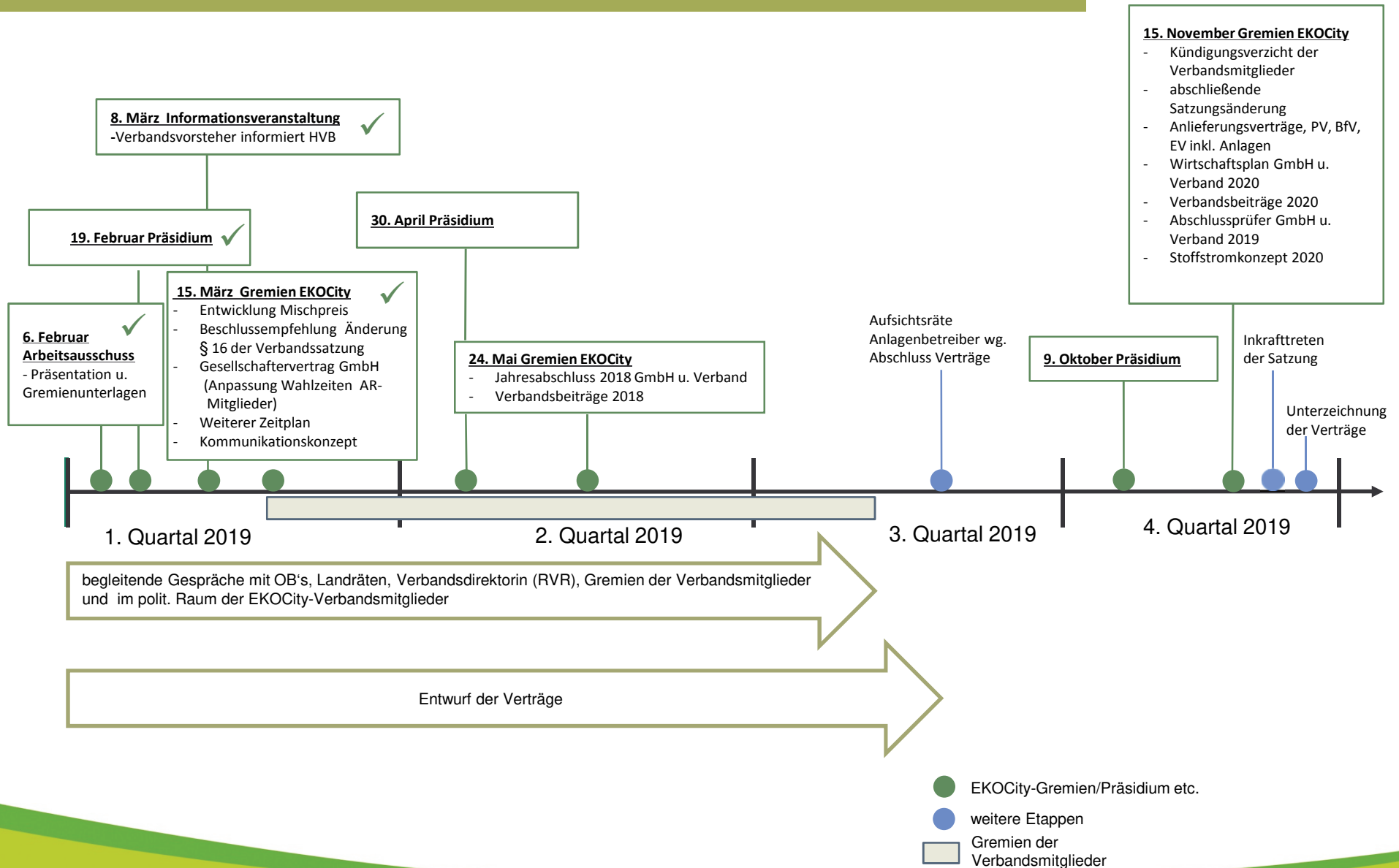
Entwicklung ausgewählter Indizes im Vergleich zum EKOCity Mischpreis



Quelle: AGR

Weiteres Vorgehen 2019

Zeitstrahl 2019



Beschlussvorschläge EKOCity Gremien und - Verbandsmitglieder

Synopse

Verbandssatzung EKOCity Abfallwirtschaftsverband - § 16

Ausscheiden von Verbandmitgliedern, Auflösung des Verbandes



alt

5. Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom 12. Juni 2015

§ 16

Ausscheiden von Verbandmitgliedern, Auflösung des Verbandes

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandmitgliedes ist frühestens 20 Jahre nach Aufnahme der Verbandstätigkeit zum 1. Januar 2004 möglich. Die Absicht, aus dem Verband auszuschneiden, ist mit einer Frist von drei Jahren dem/der Vorstandsvorsteher/in schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausschreiben festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die auf schriftliche Anforderung durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Geleistete Beiträge werden dem ausscheidenden Mitglied nicht erstattet oder ausgeglichen.
- (3) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden zu treffen.

neu

6. Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom

§ 16

Ausscheiden von Verbandmitgliedern, Auflösung des Verbandes

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandmitgliedes ist frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2033, danach jeweils nach Ablauf weiterer 5 Jahre, möglich. Die Absicht, aus dem Verband auszuschneiden, ist mit einer Frist von vier Jahren dem/der Vorstandsvorsteher/in schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die auf schriftliche Anforderung durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Geleistete Beiträge werden dem ausscheidenden Mitglied nicht erstattet oder ausgeglichen.
- (3) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
- (4) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden zu treffen.

Einstimmiger Beschluss des Verbandsrats und der Versammlung vom 15.03.2019



- Die Versammlung empfiehlt den Mitgliedern des EKOCity-Abfallwirtschaftsverbandes, auf die Kündigungsmöglichkeit im Verband zum 31.12.2023 zu verzichten und der beigefügten **Änderung des § 16 der Verbandssatzung (Ausscheiden eines Mitgliedes frühestens mit Ablauf des 31.12.2033**, danach jeweils nach Ablauf weiterer fünf Jahre mit einer Kündigungsfrist von vier Jahren) zuzustimmen.
- Der Vorstandsvorsteher des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes wird gemeinsam mit der Geschäftsführung der EKOCity GmbH beauftragt, den Entwurf einer Entscheidungsvorlage für alle Mitglieder vorzubereiten, die Abstimmung mit den Mitgliedern einzuleiten und eine abschließende Entscheidung in den Verbandsgremien im November 2019 vorzubereiten.

Beschlussvorschlag für die Gremien der Verbandsmitglieder



Beschlussvorschlag

für die Räte, Kreistage der Verbandsmitglieder, Verwaltungsrat der Entsorgung Herne AÖR und die Verbandsversammlung des RVR:

Der **Rat der Stadt .../der Kreistag des Kreises ...** beschließt den Verzicht auf die Möglichkeit des Ausscheidens aus dem EKOCity Abfallwirtschaftsverband gemäß § 16 - Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes - der aktuellen Verbandssatzung zum 31.12.2023 und folgt damit dem Empfehlungsbeschluss der EKOCity Verbandsversammlung vom 15.03.2019.

Des Weiteren stimmt der **Rat der Stadt .../der Kreistag des Kreises ...** der beabsichtigten Satzungsänderung des § 16 - Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes - gemäß der beigefügten Anlage zu. Das Ausscheiden aus dem EKOCity Abfallwirtschaftsverband ist demnach für **die Stadt .../den Kreis ...** frühestens zum 31.12.2033, mit einer Kündigungsfrist von vier Jahren, möglich.

Kommunikationskonzept EKOCity

1. „EntSorgfältig“
2. Zahlen, Daten, Fakten

EKO City 2018

Mischpreisentwicklung



€/t	Plan 2018	vorl. Ist 2018	Diff. abs. Plan/Ist 2018
Nettopreis	115,96	111,15	-4,81
MwSt.	22,03	21,12	-0,91
Umlage	0,23	0,19	-0,04
Bruttopreis	138,22	132,46	-5,76 -4,17 %

Stoffströme 2018

Mengen zum 31. Dezember 2018



	Plan 2018	Ist 2018	Differenz	Plan 2019
<u>Anlieferungsart</u>				
Kommunalmengen	585.520	588.693	3.173	588.970
Direktanlieferungen	7.300	9.132	1.832	7.800
Sonstige Verbandsanlieferungen*	148.730	211.205	62.475	145.720
Gesamtanlieferungen	741.550	809.030	67.480	742.490

Tabelle kann Rundungsdifferenzen enthalten

* inkl. bring-or-pay-Verpflichtungen

Verbandsbeiträge – Vergleich Plan / Ist 2018



Anlieferer	Plan (€)	vorl. Ist (€)	Abw. %
Wuppertal	12.232.470	11.719.031	-4,20
Remscheid	4.125.867	4.083.101	-1,04
Kreis RE	22.073.734	21.270.839	-3,64
Herne	6.602.769	6.343.426	-3,93
Kreis EN	8.500.530	8.104.451	-4,66
Bochum	12.743.884	12.323.579	-3,30
Kreis ME	14.651.320	14.133.806	-3,53
Gesamt	80.930.574	77.978.233	-3,65

Tabelle kann Rundungsdifferenzen enthalten